



Allgemeinverfügung über die Bewilligung eines Pflanzenschutzmittels in besonderen Fällen

vom 25. Juni 2019

Das Bundesamt für Landwirtschaft,
gestützt auf Artikel 40 der Verordnung vom 12. Mai 2010¹
über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln,
verfügt:

Das Pflanzenschutzmittel

Surround (W 6416, 95 % Kaolin)

wird, befristet bis zum 30. November 2019, für einen beschränkten Einsatz mit den nachfolgenden Auflagen bewilligt:

Bewilligte Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadorganismus	Anwendung	Auflagen
Obstbau			
Olive	<i>Olivenfliege</i>	Konzentration: 1.875 % Dosierung: 30 kg/ha Wartefrist: 28 Tage Anwendungszeitpunkt: ab Stadium BBCH 71	1, 2, 3, 4, 5

Auflagen für den Einsatz

- 1 Einsatz nur bei nachweislichem Auftreten der Olivenfliege in der Parzelle.
- 2 Das Pflanzenschutzmittel wurde nicht unter Schweizer Praxisbedingungen getestet; die Wirksamkeit ist daher nicht garantiert.
- 3 Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf ein Baumvolumen von 10 000 m³/ha.
- 4 Maximal 4 Behandlungen pro Parzelle und Jahr.
- 5 Ansetzen der Spritzbrühe: Atemschutzmaske (P2) tragen.

¹ SR 916.161

Entzug der aufschiebenden Wirkung

Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung wird gemäss Artikel 55 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968² über das Verwaltungsverfahren die aufschiebende Wirkung entzogen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

Diese Verfügung ersetzt diejenige vom 4. Juni 2019.

23. Juli 2019

Bundesamt für Landwirtschaft
Der Direktor: Bernard Lehmann